VERORDNUNG (EWG) Nr. 2572/89 DER KOMMISSION

vom 24. August 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die es gerechtfertigt haben, bestimmte Erzeugerkategorien in Griechenland vorübergehend von den Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (3) zu befreien, bestehen noch immer. Daher ist die für die vorgenannten Erzeuger vorgesehene Ausnahmeregelung um ein Weinwirtschaftsjahr zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

Für die Weinwirtschaftsjahre 1984/1985 bis 1989/1990 werden in Griechenland diejenigen Erzeuger, die — abgesehen von den Mengen, die sie für den Familienverbrauch zu Wein verarbeiten — ihre gesamte Traubenernte zur Verarbeitung durch Dritte verkaufen, von den Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 3 befreit.

Für die Trauben, die gemäß Absatz 1 verkauft werden, besorgt sich der Weinerzeuger eine vom Lieferanten unterzeichnete Bescheinigung über den Hektarertrag der betreffenden Trauben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.